



Politische Gemeinde Hüttwilen

Gemeinderat Hüttwilen

A-Post Plus

Herr
Rolf Laib
Im Zägli 1
8536 Hüttwilen

8536 Hüttwilen, 19. Juni 2025

Entscheid

Unterschutzstellung eines wertvollen Einzelobjektes

Objekt: Wohnhaus Autohalle «Fehrenhaus»
Parz. Nr.: 2679
Asszekuranz-Nr. 36/2-0153
Eigentümer/in: Rolf Laib
Im Zägli 1, 8536 Hüttwilen

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt Wohnhaus Autohalle «Fehrenhaus», Im Zägli 1, 8536 Hüttwilen wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (historisch wertvolle Bestandteile innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die prägende Umgebung innerhalb der Parzelle Nr. 2679 sowie im Sichtbereich, in welcher das wertvolle Objekt wirkt und wahrgenommen wird.
 - d. Erhaltung und Pflege gemäss Art 4. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG: 450.1).
2. Mitteilung an:
 - Rolf Laib, Im Zägli 1, 8536 Hüttwilen
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Das Wohnhaus Autohalle «Fehrenhaus» ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Hüttwilen/Nussbaumen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Im Zug der Einreichung eines Baugesuchs vom 25. März 2025 (Ersatz der bestehenden Fenster) wurde festgestellt, dass der Schutzentscheid pendent ist.

In den vergangenen 15 Jahren sind Beiträge der öffentlichen Hand für bauliche Massnahmen geflossen. Für gewöhnlich gehen Schutzstatus und Beitragszahlungen miteinander einher.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Wohnhaus Autohalle «Fehrenhaus» ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Hüttwilen/Nussbaumen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Es wurde 1914 durch die Besitzerfamilie Fehr aus der Kartause Ittingen als Sommerferienhaus erbaut. In seiner ursprünglichen Gesamtform ist das «Fehrenhaus» sehr gut erhalten, im Äusseren von herausragender und im Inneren von überragender kulturhistorischer Bedeutung. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie:
 - aus einem stattlichen Fachwerkbau von imposanter, durch starke Gliederung und aufwendigen Heimatstil-Dekor geprägter Gestalt
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen
 - einer fast vollständigen traditionellen Innenausstattung
 - dem hohen Stellenwert als landschaftsprägende Einzelliegenschaft mit charakteristischer Umgebung
3. Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevanten Umgebungen und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes

ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig:

Die Gemeindepräsidentin:



Sabina Peter Köstli

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Meier

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.